

**Inhalt:**

Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 22. September 1955 . . . . . S. 183

## Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Vom 22. September 1955

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Angehörigen folgender Beamtenklassen sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

#### I. Im Bereich des Bundesgrenzschutzes:

Hauptleute im BGS  
Oberleutnante im BGS  
Leutnante im BGS  
Obermeister im BGS  
Meister im BGS  
Hauptwachtmeister im BGS<sup>1)</sup>  
Oberwachtmeister im BGS<sup>1) 2)</sup>

<sup>1)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre im Bundesgrenzschutz oder im Polizeidienst tätig sind  
<sup>2)</sup> als Führer einer Gruppe im Einsatz

#### II. Im Bereich der Bundesfinanzverwaltung:

##### 1. Steueraufsichtsdienst:

Regierungsräte<sup>1)</sup>  
Zollräte<sup>1)</sup>  
Zollamtänner<sup>1)</sup>  
Regierungsassessoren  
Oberzollinspektoren  
Bezirkszollkommissare  
Zollinspektoren  
Oberzollsekretäre  
Zollsekretäre  
Zollassistenten<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

<sup>2)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

##### 2. Zollgrenzdienst (Grenzaufsichts- und Grenzabfertigungsdienst):

Regierungsräte<sup>1)</sup>  
Zollräte<sup>1)</sup>  
Zollamtänner<sup>1)</sup>  
Regierungsassessoren  
Oberzollinspektoren  
Zollgrenzkommissare  
Zollinspektoren  
Zollkapitäne  
Oberzollsekretäre  
Oberzollschiffer  
Zollsekretäre  
Zollassistenten<sup>2)</sup>  
Zollschiffer<sup>2)</sup>  
Zollgrenzassistenten<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

<sup>2)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre im Steueraufsichts-, Zoll- oder Polizeidienst tätig sind

#### III. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn:

##### 1. Bahnpolizei:

Bundesbahnoberinspektoren  
Bundesbahninspektoren  
Bundesbahnbetriebsinspektoren  
Bundesbahnobersekretäre  
Bundesbahnsekretäre  
Bundesbahnassistenten<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

— als Leiter oder Wachhabende von Bahnpolizeiwachen —

##### 2. Fahndungsdienst der Deutschen Bundesbahn:

Bundesbahnamtänner  
Bundesbahnoberinspektoren  
Bundesbahninspektoren  
Bundesbahnbetriebsinspektoren  
Bundesbahnobersekretäre  
Bundesbahnsekretäre  
Bundesbahnoberzugführer  
Bundesbahnoberlademeister  
Bundesbahnassistenten<sup>1)</sup>  
Bundesbahnoberbetriebswarte<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre im Fahndungs-, Ermittlungs- oder Polizeidienst tätig sind  
— als Fahndungsbeamte des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn —

#### IV. Im Bereich der Deutschen Bundespost:

Postamtänner  
Oberpostinspektoren  
Postinspektoren  
Oberpostsekretäre  
Postsekretäre  
Postassistenten<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre im Postüberwachungsdienst oder im Polizeidienst tätig sind

— als Postüberwachungsbeamte der Deutschen Bundespost —

#### V. Im Bereich der staatlichen Polizei:

##### 1. Kriminalpolizei:

Kriminaloberamtänner<sup>1)</sup>  
Kriminalamtänner<sup>1)</sup>  
Kriminaloberinspektoren  
Kriminalinspektoren  
Kriminalobersekretäre  
Kriminalsekretäre  
Kriminalassistenten<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

<sup>2)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

##### 2. Land- und Grenzpolizei:

Polizeioberamtänner<sup>1)</sup>  
Polizeiamtänner<sup>1)</sup>  
Polizeioberinspektoren  
Polizeiinspektoren

Polizeiobermeister  
 Polizeimeister  
 Polizeihauptwachtmeister<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

<sup>2)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

### 3. Bereitschaftspolizei:

Polizeihauptkommissare  
 Polizeioberkommissare  
 Polizeikommissare  
 Polizeiobermeister  
 Polizeimeister  
 Polizeihauptwachtmeister<sup>1)</sup>  
 Polizeioberwachtmeister<sup>1) 2)</sup>

<sup>1)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

<sup>2)</sup> als Führer einer Gruppe im Einsatz

## VI. Im Bereich der Gemeindepolizei:

Sicherheitsdirektoren (Bes.-Gr. A 2 d)<sup>1)</sup>  
 Polizeiamtmänner (Bes.-Gr. A 3 b)<sup>1)</sup>  
 Polizeioberinspektoren (Bes.-Gr. A 4 b 1)  
 Polizeiinspektoren (Bes.-Gr. A 4 c 2)  
 Polizeioberkommissäre (Bes.-Gr. A 5 b)  
 Polizeikommissäre (Bes.-Gr. A 7 a)  
 Polizeihauptwachtmeister (Bes.-Gr. A 8 a)<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

<sup>2)</sup> sofern sie mindestens vier Jahre im Polizeidienst tätig sind

oder die diesen Besoldungsgruppen entsprechenden Beamtenklassen ohne Rücksicht auf die Dienstbezeichnung;  
 in Gemeinden, in denen Beamte dieser Besoldungsgruppen nicht vorhanden sind:  
 Der leitende Polizeibeamte und sein Stellvertreter.

## VII. Im Bereich der Forst- und Fischereiverwaltung:

1. Die Forstbetriebsbeamten der Landesforstverwaltungen, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts:  
 Forstamtmänner<sup>1)</sup>  
 Oberförster  
 Revierförster  
 Revierförsteranwärter  
 Oberforstwarte  
 Forstwarte

<sup>1)</sup> sofern sie nicht als Leiter selbständiger Dienststellen tätig sind

2. Regierungsfischereiräte  
 Fischereiobersekretäre  
 Erste Fischmeister  
 Fischmeister  
 Fischereiaufseher  
 nebenamtliche Fischereiaufseher<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> sofern sie mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und in ihrer Hauptstellung als Beamte des Bundes, des Landes oder eines Kommunalverbandes vereidigt worden sind

## VIII. Im Bereich der Bergverwaltung:

Oberbergräte  
 Bergräte  
 Bergassessoren  
 Bergamtmänner  
 Bergoberinspektoren  
 Berginspektoren  
 — an den Bergämtern —

### § 2

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind ferner die Verwaltungsangehörigen, die mit der Preisüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens vier Jahre im Dienst dieser Verwaltung oder im Polizeidienst tätig sind.

### § 3

Diese Verordnung läßt die Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes unberührt. \*)

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. die Verordnung, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend, vom 31. 8. 1879 (GVBl. S. 1057);
2. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 31. 8. 1879 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (JMBl. n. F. Bd. I S. 24);
3. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vom 6. 8. 1880, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (GVBl. S. 545);
4. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 19. 7. 1909 über den Vollzug des Weingesetzes, hier die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (GVBl. S. 438);
5. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 17. 12. 1911 über das Flußaufsichtspersonal der Straßen- und Flußbauämter und der Sektionen für Wildbachverbauungen (GVBl. S. 1337);
6. die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 14. 8. 1919 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl. S. 411);
7. die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 15. 4. 1920 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl. S. 138);
8. die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 5. 10. 1920, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (GVBl. S. 442);
9. die Verordnung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 12. 10. 1920, den Reichswasserschutz betreffend (GVBl. S. 441);
10. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 10. 12. 1920, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (GVBl. S. 492);
11. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 25. 4. 1921, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (GVBl. S. 299);
12. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 4. 4. 1922 über die Rechtsstellung der zum Forstschutzdienst abgestellten Angehörigen der Landespolizei (StAnz. Nr. 81);
13. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 11. 4. 1922 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl. S. 224);
14. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 6. 3. 1929 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl. S. 22);
15. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 13. 5. 1930 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl. S. 136);
16. die Bekanntmachung der Staatsministerien des Außern, der Justiz und des Innern vom 7. 1. 1931 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl. S. 4);
17. die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 12. 6. 1931 über die

- Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (GVBl. S. 161);
18. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 8. 9. 1931 über das Aufsichtspersonal in den Staatshäfen und die Dammeister des Straßen- und Flußbauamts Speyer (GVBl. S. 248);
  19. die Allgemeine Verfügung des Reichsfinanzministers und des Reichsjustizministers vom 25. 7. 1934 über die Rechtsstellung von Strafverfolgungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung (DJ S. 988 = RZBl. 1934 S. 468);
  20. die §§ 32 bis 34 der Dritten Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich: Vereinheitlichung der Staatsanwaltschaft vom 18. 12. 1934 (DJ S. 1608);
  21. die Gemeinschaftliche Verfügung des Reichsjustizministers und des Reichsministers des Innern vom 26. 11. 1936 über die Bestellung von Gemeindepolizei-Vollzugsbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (DJ S. 1828);
  22. die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 26. 4. 1937 über die Bestellung von Gendarmen der motorisierten Gendarmeriebereitschaften zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (DJ S. 642 = Rd.Erl. d. RmDI v. 18. 3. 1937 RMBliV S. 462);
  23. die Gemeinschaftliche Verfügung des Reichsjustizministers, des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichs- und Preußischen Verkehrsministers vom 23. 8. 1937 über die Bestellung von Beamten der Wasserschutzpolizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (DJ S. 1302);
  24. die Gemeinschaftliche Verfügung des Reichsjustizministers und des Reichsministers des Innern vom 15. 8. 1939 über die Bestellung von Gemeindepolizeiverwaltungsbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (DJ S. 1397 = RMBliV 1940 S. 2289);
  25. die Gemeinschaftliche Verfügung des Reichsjustizministers und des Reichsministers des Innern vom 4. 4. 1940 über die Bestellung von Polizeivollzugsbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (DJ S. 428 = RMBliV S. 2289);
  26. die Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 21. 5. 1948 betr. Preisprüfer (GVBl. S. 107);
  27. die Anordnung des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Staatsministers der Justiz vom 3. 10. 1949, die Bestellung von Angestellten des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend (StAnz. Nr. 42), nebst Änderungen und Ergänzungen.

Das nach § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderliche Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz liegt vor.

München, den 22. September 1955

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

\*) Anmerkung zu § 3:  
Kraft Gesetzes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft:

I.

**Auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften:**

1. Im Bereich des Bundeskriminalamtes:  
Die Vollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes, die einen schriftlichen Ermittlungsauftrag besitzen (§ 5 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. 3. 1951 — BGBl. I S. 165 —).
2. Im Bereich der Finanzverwaltung:  
a) Die Beamten der Zollfahndungsstellen (§ 19 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. 9. 1950 — BGBl. S. 448 —);  
b) die Beamten des Steuerfahndungsdienstes (§ 22 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. 9. 1950 — BGBl. S. 448 —);  
c) die Beamten des Zollfahndungsdienstes und des Zollgrenzdienstes — bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze — (Art. 5 Abs. 4 Satz 2 des AHKG 33 über Devisenbewirtschaftung vom 2. 8. 1950 — ABl. S. 514 —).
3. Im Bereich der Wirtschaftsverwaltung:  
Die Beamten der Eichbehörden — in Maß- und Gewichtsangelegenheiten — (§ 30 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. 5. 1936 — RGBl. I S. 459 —).
4. Im Bereich der Forstverwaltung:  
Die bestätigten Jagdaufseher, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind — innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes — (§ 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29. 11. 1952 — BGBl. I S. 780 —; Art. 35 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 15. 12. 1949 — GVBl. 1950 S. 33 — in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 31. 7. 1952 — GVBl. S. 239 —).

II.

**Auf Grund landesrechtlicher Vorschriften:**

1. Die verpflichteten Fischereiaufseher (Art. 86 Abs. 2 des Bayerischen Fischereigesetzes vom 15. 8. 1908 — GVBl. S. 527 —).
2. Die Aufsichtspersonen für die Hopfenumpackungsstellen und die zur technischen Prüfung von Siegelhallen bestellten Aufsichtsorgane (Nr. 25 Abs. 2 und Nr. 30 Abs. 2 der Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 11. 6. 1930 — GVBl. S. 185 — in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Hopfenherkunftsgesetz vom 13. 8. 1953 — GVBl. S. 145 —).

